



**Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!**

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: 268-22/2021.34

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

An die Thüringer Schulen

Per E-Mail lt. Verteiler  
nachrichtlich: Staatliche Schulämter in Thüringen

Ihre Nachricht vom :  
Ihr Zeichen :  
Bearbeiter/in : Herr Rösel  
Telefon : +49 (361) 57-3112922  
Erfurt, den : 23. April 2021

## **Corona-Selbsttests an Thüringer Schulen**

**hier: Änderung der Rechtslage aufgrund des Inkrafttretens eines Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von internationaler Tragweite**

Sehr geehrte Schulleiterinnen,  
sehr geehrte Schulleiter,

heute ist das o. g. Gesetz in Kraft getreten. Unter anderem wurde damit in das Infektionsschutzgesetz (IfSG) ein § 28b eingefügt, der für die Schulen in allen Bundesländern ab sofort wesentliche Bedeutung erlangt.

Nach § 28b Abs. 3 Satz 1 IfSG ist die Durchführung von Präsenzunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen nur zulässig bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte; die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur zulässig für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden.

Aus **datenschutzrechtlicher Sicht** bedeutet dies für die Schulen, dass bei den Eltern bzw. volljährigen Schüler\*innen das Einholen einer **Einwilligung** zur Durchführung des Tests **entfällt**. Das vom TLfDI Ihnen mit E-Mail vom 13. April 2021 zur Verfügung gestellte Einwilligungsmuster findet somit keine Anwendung mehr.

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8  
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900  
Telefax: 0361 57-3112904  
E-Mail\*: [poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de)  
Internet: [www.tlfdi.de](http://www.tlfdi.de)

Die Schüler\*innen haben jetzt die Wahl, den Test entweder in der Schule oder aber auch von einer anderen anerkannten Teststelle durchführen zu lassen und müssen dies dann gegenüber der Schule nachweisen. Ich verweise hier auf das Schreiben der Staatssekretärin des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 22. April 2021 an alle Thüringer Schulen.

Dagegen entfällt nicht die nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) vorgeschriebene Informationspflicht der Schulen gegenüber den von der Testpflicht betroffenen Schüler\*innen bzw. deren Sorgeberechtigten. Aus diesem Grund hat der TLfDI Ihnen im Anhang erneut ein entsprechendes Formblatt zur Umsetzung von Art. 13 DS-GVO beigelegt, welches vorausgefüllt ist und von Ihnen nur noch etwas anzupassen ist.

Ich verweise darauf, dass bei der Verarbeitung von Gesundheitsdaten die Schulen nach Art. 9 Abs. 2 Buchstabe g) DS-GVO i. V. m. § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 Thüringer Datenschutzgesetz nach § 16 Abs. 2 Satz 2 angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen vorzusehen sind. Das bedeutet z. B., dass das an der Durchführung des Selbsttests beteiligte Schulpersonal entsprechend zu sensibilisieren ist, der Zugang zu diesen Daten auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken ist, die Daten im Fall der Übermittlung zu verschlüsseln sind.

Die Vertraulichkeit, die Richtigkeit und Verfügbarkeit bei der Verarbeitung der Gesundheitsdaten der Schüler\*innen muss sichergestellt sein.

Für Rückfragen steht Ihnen der TLfDI selbstverständlich wieder zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Rösel